



Kanton Graubünden
Gemeinde Pontresina

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Berichterstattung nach Art. 47 RPV

Teilrevision Ortsplanung

Wanderwege Val Bernina

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Pontresina, 7504 Pontresina

Kontaktperson

Nora Saratz Cazin
Gemeindepräsidentin
+41 81 838 81 81
nora.saratzcazin@pontresina.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur
www.stauffer-studach.ch

Andri Foppa
+41 81 258 34 74
a.foppa@stauffer-studach.ch

Erstellung

August–September 2023; Juni 2024

Bearbeitungsstand

Dezember 2024

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass zur Planung	3
1.2	Ziele der Revision	3
1.3	Rechtskräftige Ortsplanung	3
2	Organisation und Verfahren	4
2.1	Organisation des Planungsträgers	4
2.2	Kantonale Vorprüfung	4
2.3	Mitwirkungsaufgabe	4
2.4	Beschlussfassung gemäss Art. 48 KRG	4
2.5	Beschwerdeaufgabe	4
2.6	Folgeverfahren	4
3	Grundlagen	5
3.1	Kantonaler Richtplan	5
3.2	Regionaler Richtplan	5
3.3	Genereller Erschliessungsplan	6
4	Wanderwege Val Bernina	6
4.1	Ausgangslage	6
4.2	Geplante Neubauten und künftige Wegführung	7
4.3	Bau und Unterhalt	9
4.4	Auswirkungen auf die Umwelt	9
4.5	Gefahrenzonen	10
5	Wanderweg Montebellokurve–Wasserfallweg	11
5.1	Ausgangslage	11
5.2	Geplanter Neubau und künftige Wegführung	11
5.3	Bau und Unterhalt	12
5.4	Auswirkungen auf die Umwelt	12
5.5	Gefahrenzonen	13
6	Umsetzung in den Planungsmitteln	14
6.1	Genereller Erschliessungsplan	14
6.2	Teilrevision Baugesetz	14
	Anhang	15

1 Einleitung

1.1 Anlass zur Planung

Das Berninatal erfreut sich grosser Beliebtheit bei Wanderern und Mountainbikern. Die Gemeinde Pontresina ist daher bestrebt, das touristische Langsamverkehrsnetz laufend zu unterhalten, zu überprüfen und entsprechend der Qualitätsanforderungen weiterzuentwickeln. Vor diesem Hintergrund plant die Gemeinde folgende neue Wanderwegabschnitte:

- Zwischen *Runtunas und Surovas* ist ein rund 600 m langer Wegneubau vorgesehen. Über diesen neuen Weg soll künftig der signalisierte Wanderweg geführt werden, welcher heute auf der für Wanderer unattraktiven Forststrasse verläuft. Aus dem gleichen Grund sieht die Gemeinde auch weiter südlich einen rund 700 m langen Wanderwegneubau vor.
- Zwischen der *Montebellokurve und dem Wasserfallweg* ist ein rund 700 m langer Wegneubau geplant. Mit diesem soll der Aussichtspunkt bei der Montebellokurve besser in das Wanderwegnetz eingebunden und eine touristisch interessante Rundwanderung ermöglicht werden.

Um die planerischen Voraussetzungen für den Bau der neuen Wege zu schaffen, sind diese im Generellen Erschliessungsplan festzulegen.

1.2 Ziele der Revision

Mit vorliegender Teilrevision der Ortsplanung werden die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Umsetzung des geplanten Vorhabens geschaffen. Zu diesem Zweck werden der Generelle Erschliessungsplan sowie das Baugesetz der Gemeinde Pontresina angepasst.

Um die geplanten Wanderwege zeitnah bereitzustellen, erfolgt die erforderliche Revision der Planungsmittel projektbezogen und wird der Gesamtrevision der Ortsplanung vorgezogen.

1.3 Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Nutzungsplanung der Gemeinde Pontresina wurde im Wesentlichen am 27. Oktober 2008 von der Gemeindeversammlung angenommen und mit RB Nr. 677 am 30. Juni 2009 von der Regierung genehmigt. Seither wurden verschiedene Teilrevisionen der Ortsplanung durchgeführt.

2 Organisation und Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Für die fachliche Begleitung hat die Gemeinde Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, beauftragt.

2.2 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Revision wurde dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) am 7. November 2023 zur Vorprüfung eingereicht. Nach acht Monaten und mit Bericht vom 12. Juni 2024 schloss das ARE die Vorprüfung ab.

Gemäss Vorprüfungsbericht wird die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung von den kantonalen Amtsstellen grundsätzlich sehr begrüsst, weil sie der Entflechtung von Nutzergruppen des Langsamverkehrs dient und im Bereich der Montebello-Kurve als Teil des UNESCO-Welterbes der Rhätischen Bahn eine wertvolle Neuerung darstellt. Die geplanten Routen entsprechen gemäss ARE der übergeordneten Planung und sind gut begründet.

Die im Vorprüfungsbericht angebrachten Hinweise und Bemerkungen wurden geprüft und die Planungsvorlage ergänzt. Eine Zusammenfassung der Vorprüfungsergebnisse ist im Anhang dieses Berichtes enthalten.

2.3 Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Teilrevision der Ortsplanung erfüllt. Gestützt auf Art. 13 KRVO wurden die Planungsmittel vom 20. September bis zum 21. Oktober 2024 öffentlich aufgelegt. Während der Auflage gingen bei der Gemeinde keine Stellungnahmen ein.

2.4 Beschlussfassung gemäss Art. 48 KRG

Die Gemeindeversammlung hat die vorliegende Teilrevision am 12. Dezember 2024 beschlossen.

2.5 Beschwerdeauflage

Die Beschwerdeauflage erfolgte vom 10. Januar bis 10. Februar 2025.

2.6 Folgeverfahren

Für die Realisierung der Wanderwege ist ein Baugesuch einzureichen (Baubewilligungsverfahren ausserhalb der Bauzone, BAB-Verfahren).

3 Grundlagen

3.1 Kantonaler Richtplan

Die Anpassung des kantonalen Richtplans im Bereich Verkehr wurde von der Regierung am 29. Juni 2021 beschlossen und vom Bund am 14. April 2022 genehmigt. Gemäss dem kantonalen Richtplan Verkehr ist das bestehende Wanderwegnetz hinsichtlich der Qualität laufend zu überprüfen und zu optimieren. Das Netz ist regelmässig zu unterhalten und zweckmässig zu signalisieren. Bestehende Netzlücken sind zu schliessen. Weiter hält der Richtplan fest, dass die Konflikte zwischen den verschiedenen Wegnutzern mit der Förderung der Koexistenz oder mit einer Entflechtung gelöst werden sollen.

Die zwei geplanten Wanderwegabschnitte zielen auf eine Verbesserung der Attraktivität, eine Ergänzung des Wegnetzes und eine verbesserte Lenkung und Entflechtung der verschiedenen Wegnutzer. Die Vorhaben im Berninatal entsprechend somit in idealer Weise den Zielen und Leitsätzen des kantonalen Richtplans Verkehr.

Der kantonale Richtplan enthält aus Sicht der Gemeinde keine räumlichen Festlegungen, welche bei der vorliegenden Teilrevision speziell zu berücksichtigen wären. Für die Festlegung des überkommunalen Wegnetzes für den Langsamverkehr (Rad-, Mountainbike- und Wanderwege u.a.) sind die Regionen zuständig.

3.2 Regionaler Richtplan

Die Region Maloja hat Ziele und Grundsätze für die Entwicklung des Langsamverkehrs im Kapitel Wegkonzept Langsamverkehr des regionalen Richtplans Verkehr (genehmigt mit RB Nr. 1200 vom 18.12.2012) festgelegt. Als Grundsatz wird u.a. festgehalten, dass auf stark frequentierten oder mehrfach belegten Wegen Entflechtungen anzustreben seien. Auf eine Festlegung des regional bedeutsamen Wanderwegnetz hat die Region Maloja damals verzichtet.

Die Region Maloja hat ihren Richtplan im Bereich Mountainbike angepasst (genehmigt mit RB 429 vom 21. Mai 2024). Da das Mountainbiken hauptsächlich auf Wanderwegen stattfindet, ist die Weiterentwicklung der Mountainbike-Infrastrukturen eng mit den Bedürfnissen im Bereich Wandern abzustimmen. Der Richtplan Mountainbike ist somit inhaltlich eng verknüpft mit dem Thema Wandern. Vorhaben, welche der Entflechtung dienen und die unmittelbar mit dem Thema der Mountainbike-Entwicklung verknüpft sind, werden daher im Richtplan auch abgehandelt und erscheinen in der Objektliste. Aus diesem Grund sind auch die geplanten neuen Wanderwegabschnitte im Berninatal im regionalen Richtplan enthalten:

- Der geplanten Wanderweg zwischen Runtunas und Surovas (nördlicher Abschnitt) ist als Objekt 34a im Koordinationsstand Festsetzung festgelegt. Gemäss Objektblatt besteht Abstimmungsbedarf mit der Wildhut im Rahmen der nachgelagerten Verfahren (Lage im eidgenössischen Jagdbanngebiet). Der südliche Abschnitt ist im Richtplans als Objekt 34b im Koordinationsstand Festsetzung enthalten.

- Der geplante Wanderweg zwischen der Montebellokurve und dem Wasserfallweg ist im Richtplan als Objekt 23a eingetragen (Festsetzung). Abstimmungsbedarf besteht gemäss Objektblatt mit dem Waldareal und dem Ausbau der Berninastrasse (Strassenbauprojekt; Radstreifen).

Die Vorhaben im Berninatal sind somit mit der regionalen Richtplanung abgestimmt.

3.3 Genereller Erschliessungsplan

Der Generelle Erschliessungsplan bildet Bestandteil der Grundordnung und steht auf der gleichen Stufe wie Baugesetz, Zonenplan oder Gestaltungsplan. Mit dem Generellen Erschliessungsplan werden bedeutende Erschliessungsanlagen wie Loipen, Fuss- und Wanderwege oder Radwege festgelegt (siehe Art. 45 KRG). Bei der Projektierung geplanter Anlagen sind geringfügige Abweichungen gegenüber dem Generellen Erschliessungsplan zulässig, sofern die konzeptionellen Vorgaben gewahrt sind.

Die Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Pontresina ist derzeit in Bearbeitung und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. In diesem Rahmen wird auch der Generelle Erschliessungsplan gesamthaft überarbeitet.

4 Wanderwege Val Bernina

4.1 Ausgangslage

Auf der orographisch linken Talseite des Berninatals zwischen Morteratsch und Surovas verläuft heute ein signalisierter Wanderweg. Der abwechslungsreiche Weg führt entlang des Hangfusses durch den Wald und licht bestockte Lawinenzüge und ist infolge seiner natürlichen Ausprägung und der reizvollen landschaftlichen Umgebung bei Gästen sowie Ortsansässigen äusserst beliebt. Über den Weg werden auch die zwei regionalen Routen von Schweiz Mobil Via Albula/Bernina (Nr. 33) sowie Via Valtellina (Nr. 30) geführt.

In Richtung Pontresina mündet der Wanderweg auf Höhe Runtunas in die im Jahr 2022 errichtete Forststrasse und folgt dieser anschliessend bis Surovas. Das Führen des Wanderwegs über die breite und befestigte Forststrasse ist aus Sicht der Wanderer unattraktiv, wirkt sich negativ auf den Erholungs- und Erlebniswert aus und stellt insgesamt eine deutliche Abwertung gegenüber der Situation vor dem Bau der forstlichen Erschliessung dar (siehe Abb. 1). Die Wanderer treffen auf der Strasse zudem auf forst- und landwirtschaftlichen Verkehr sowie auf Radfahrer und Mountainbiker, da auch zwei Mountainbikerouten von Schweiz Mobil (Alpine Bike,

Route 1; Bernina Express; Route 673) auf der neuen Forststrasse verlaufen.¹ Zudem wird die Forststrasse künftig auch von Pferdekutschen benutzt und das Konfliktpotenzial dadurch weiter verschärft. Die geschilderte Gesamtsituation ist aus Sicht der Wanderer unbefriedigend.



Abb. 1: Situation in Runtunas vor (links; 2018) bzw. nach (rechts; 2022) dem Bau der Forststrasse.

Eine analoge Situation präsentiert sich auch weiter südlich im Berninatal, wo der Wanderweg auf der neuen Forststrasse verläuft.

Bereits im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung zum forstlichen Erschliessungsprojekt hatte das kantonale Amt für Langsamverkehr darauf hingewiesen, dass das Projekt aus Sicht der Wandernden zu einer klaren Verschlechterung der Situation führe und daher dringend eine Verlegung des Wanderwegs geprüft werden sollte (Stellungnahme Fachstelle Langsamverkehr vom 23. Mai 2018).

4.2 Geplante Neubauten und künftige Wegführung

Der geplante, rund 600 m lange Neubau im nördlichen Abschnitt verbindet den bestehenden Wanderweg auf Höhe Runtunas mit dem weiter oben im Taiswald verlaufenden Wanderweg. Im Gegenzug kann der bisher zwischen Runtunas und Surovas auf der Forststrasse verlaufende Wanderweg aufgehoben werden (siehe Abb. 2).

Der Wanderweg und die beiden Wanderrouten von Schweiz Mobil werden künftig über den neuen Wanderweg in Richtung Pontresina bzw. Morteratsch geführt. Der neue Wanderweg wird im Interesse der gezielten Lenkung und Entflechtung der Nutzergruppen voraussichtlich mit einem Fahrverbot belegt.

¹ Der bisherige Bahnübergang bei Runtunas wurde durch einen neuen, weiter nördlich auf Höhe Resgia situierten Bahnübergang ersetzt. Entsprechend verläuft auch die Mountainbikeroute über die neue Erschliessungsstrasse.

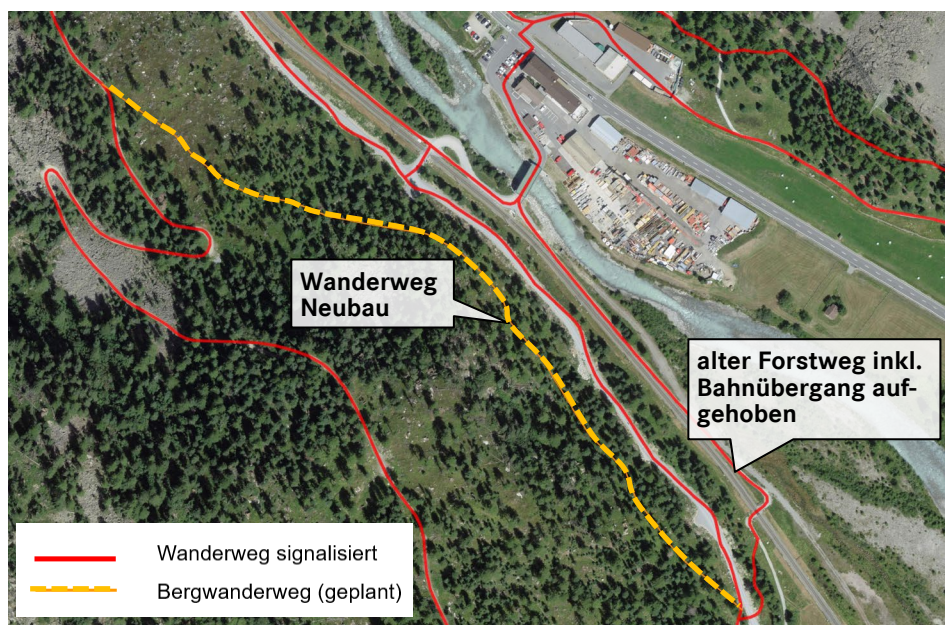


Abb. 2: Situation mit neuer Wanderwegverbindung (Gebiet Taiswald; Resgia).

Der geplante, rund 700 m lange Neubau im südlichen Abschnitt verläuft am Hangfuss rund 40–60 m westlich der neuen Forststrasse (siehe Abb. 3). Der Wanderweg und die beiden Wanderrouen von Schweiz Mobil werden künftig über den neuen Wanderweg in Richtung Pontresina bzw. Morteratsch geführt. Der neue Wanderweg wird im Interesse der gezielten Lenkung und Entflechtung der Nutzergruppen voraussichtlich mit einem Fahrverbot belegt. Der bisher auf der neuen Forststrasse verlaufende Wanderweg kann ebenfalls aufgehoben werden.

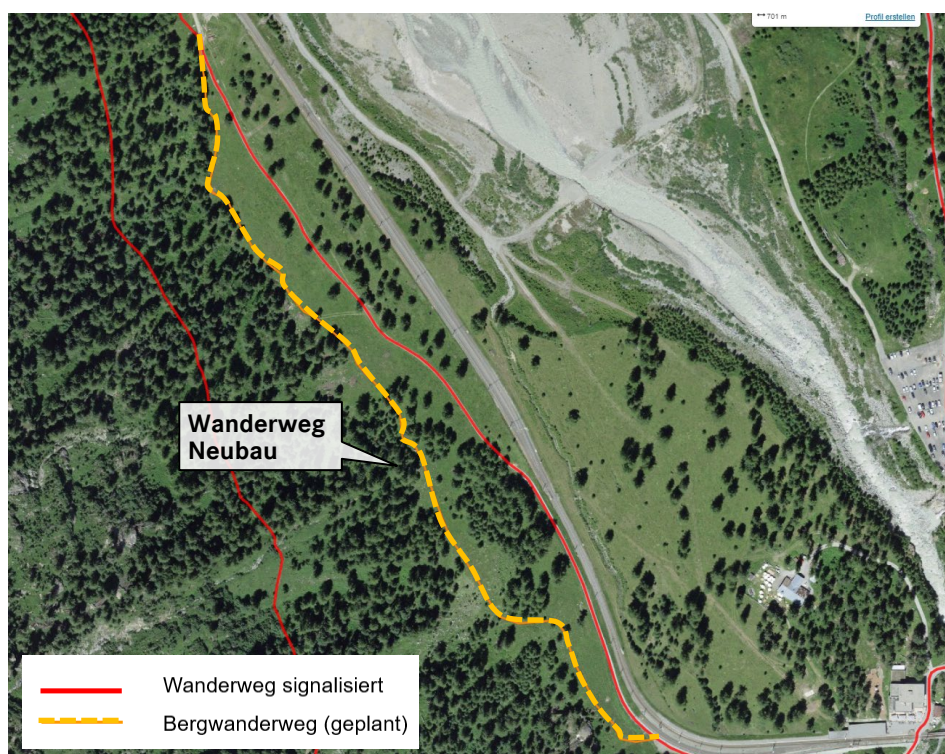


Abb. 3: Situation mit neuer Wanderwegverbindung (Umgebung Station Morteratsch).

Die beiden Neubauabschnitte ermöglichen es, den Wanderweg künftig durchgehend getrennt von der neuen Forststrasse zu führen und den Wanderern eine im Vergleich zur heutigen Situation deutlich attraktivere Wegführung zu ermöglichen, welche den Qualitätsanforderungen der Tourismusdestination entspricht.

4.3 Bau und Unterhalt

Die neuen Wege werden so angelegt, dass sie der Charakteristik des südlich anschliessenden Wanderwegs entsprechen (Bergwanderweg gemäss Inventar Langsamverkehr). Die durchschnittliche Trasseebreite beläuft sich auf 0.8 m.

Der Bau erfolgt entsprechend den Anforderungen an den nachhaltigen Wanderwegbau (Entwässerung; optimiertes Gefälle; gute Einbindung der Linienführung in das natürliche Gelände), um die Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu minimieren und den Unterhaltsaufwand gering zu halten.

Für den Bau der Anlagen wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt.

4.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Allgemeines

Im Rahmen der Projektierung des neuen Wanderwegs wurden verschiedene Umweltabklärungen durchgeführt. Zudem wurden die kantonalen Fachstellen im Rahmen von Vorabklärungen bereits angehört. Nachfolgend wird nur auf Umweltbelange eingegangen, welche durch das Vorhaben mutmasslich tangiert sind.

Wald

Die neuen Wanderwege führen teilweise durch Waldareal. Aufgrund der geringen Wegbreite von 0.8 m können die Wanderwege als nichtforstliche Kleinanlagen im Wald taxiert werden. Auf ein Rodungsverfahren kann verzichtet werden.

Flora

Der für den nördlichen Wanderwegabschnitt erforderliche Eingriff tangiert einen obersubalpinen Lärchen-Arvenwald, der zu den schützenswerten Lebensraumtypen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) zählt. Für die nicht vermeidbaren Eingriffe in die schützenswerten Lebensraumeinheiten sind Ersatzmassnahmen zu leisten. Die Ersatzpflicht wird gestützt auf die Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen auf rund 1500 Punkte bemessen.

Der südliche Abschnitt verläuft entlang des Waldrands von obersubalpinem Lärchen-Arvenwald mit Alpenrosen (59) und Borstgrasweiden (4.3.5 Nardion gem. Delarze et al.). Im Abschnitt 2 muss mit Ersatzpunkten im Umfang von rund 2300 Punkten gerechnet werden.

Als Ersatz bieten sich Massnahmen zur Förderung der Waldbiodiversität an ähnlichen Standorten an.

Fauna

Der neue Wanderweg (nördlicher Abschnitt) tangiert randlich das eidgenössische Jagdbanngebiet Bernina-Albris (Objektnr. 17; Kategorie II, Gebiet mit partiellen Schutzbestimmungen). Zudem kommt dieser wie auch der südliche Abschnitt in eine Wald- und Wildschonzone gemäss Art. 92 des Baugesetzes der Gemeinde Pontresina zu liegen, welche in der Zeit vom 15. Dezember bis zum 15. April nicht betreten werden darf. Für die Kontrolle und den Vollzug dieser Bestimmungen ist die Gemeinde zuständig. Gemäss dem kantonalen Amt für Jagd und Fischerei ergeben sich aus Sicht der Jagdgesetzgebung keine grundlegenden Einwände gegen das Vorhaben.

Landschaft

Das Berninatal ist Teil des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (Objekt 1908; Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe). Der Projektperimeter befindet sich zudem in einer kommunalen Landschaftsschutzzone. Das Amt für Natur und Umwelt hat die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur- und Landschaftsschutz unter Vorbehalt des Beizugs einer Umweltbaubegleitung und einer möglichst schonenden Einpassung in die Umgebung als geringfügig beurteilt.

Fazit

Aus umweltrechtlicher Sicht bestehen keine grundlegenden Vorbehalte oder Ausschlussgründe gegen das geplante Vorhaben.

4.5 Gefahrenzonen

Das Vorhaben befindet sich ausserhalb eines Erfassungsbereichs für Naturgefahren. Nach Aussagen des Amtes für Wald und Naturgefahren kommt der Weg teilweise in ein durch Sturzprozesse gefährdetes Gebiet zu liegen.

5 Wanderweg Montebellokurve–Wasserfallweg

5.1 Ausgangslage

Bei der Montebellokurve handelt es sich um eine 180-Grad-Kurve auf der Berninalinie der Rhätischen Bahn, die vor allem aufgrund der spektakulären Aussicht in Richtung Morteratschgletscher und Berninamassiv bekannt ist. Von der Berninastrasse legen viele Durchreisende auf der Fahrt in Richtung Berninapass oder Pontresina einen kurzen Zwischenstopp auf dem angrenzenden Ausstellplatz ein, um die Aussicht zu geniessen und um Fotos zu schiessen. Während der Hauptreisezeit und an schönen Wochenenden ist der Ausstellplatz entsprechend stark frequentiert.

Trotz der grossen Beliebtheit ist der Aussichtspunkt bei der Montebellokurve heute nur über die Berninastrasse zu erreichen. Eine Einbindung des touristisch attraktiven Aussichtspunkts und Foto-Spots in das Wanderwegnetz fehlt.

5.2 Geplanter Neubau und künftige Wegführung

Der geplante Neubau verbindet den Ausstellplatz bei der Montebellokurve mit den bestehenden Wanderwegen entlang der Ova da Bernina und dem dortigen «Wasserfallweg» (Bestandteil der zwei regionalen Wanderrouten von Schweiz Mobil).

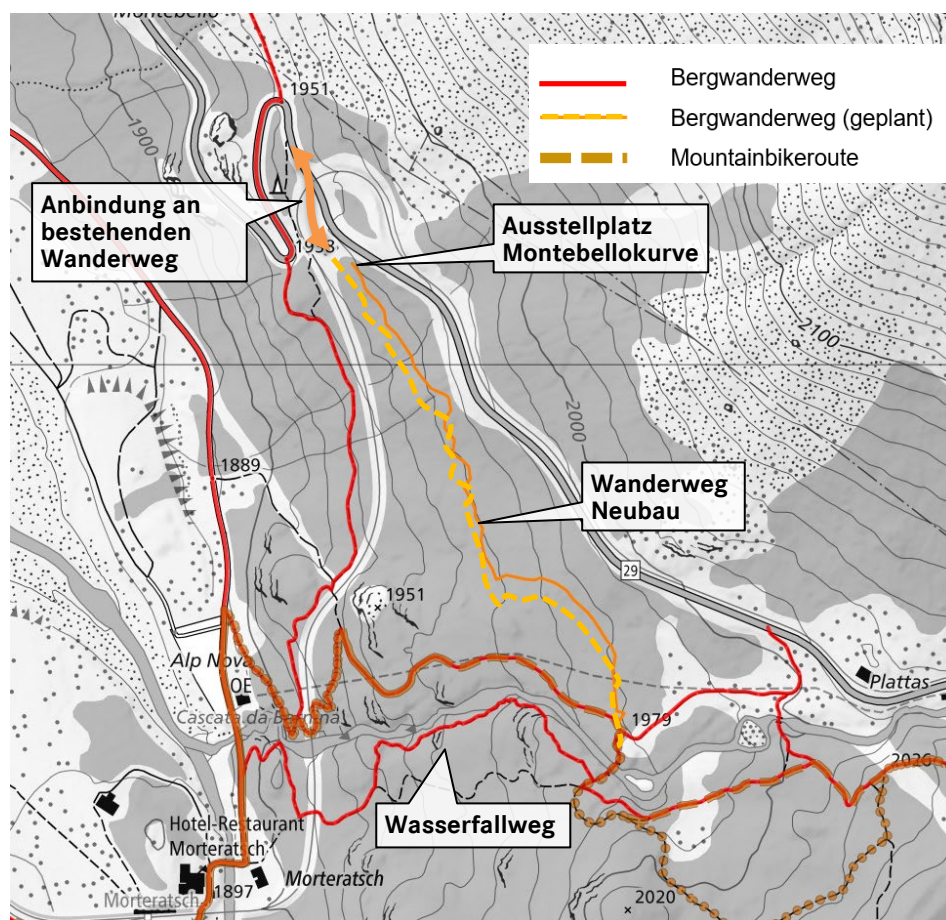


Abb. 4: Situation mit neuer Wanderwegverbindung.

Der Platz wird zudem auch in Richtung Norden an den bestehenden Wanderweg angebunden, so dass eine durchgängige Wanderwegverbindung entsteht, welche Wanderern zahlreiche neue Möglichkeiten bietet. So wird es künftig möglich sein, ab Morteratsch eine knapp 1 Stunde dauernde Rundwanderung via Wasserfallweg und Montebellokurve zu machen. Zudem wird sich für Wanderer zwischen Berninapass und Pontresina eine direktere Linienführung entlang der orographisch rechten Hangflanke ergeben (siehe Abb. 4).

Der neue, rund 600 m lange und 20 Höhenmeter überwindende Wanderwegabschnitt wird nur den Wanderern vorbehalten sein und dementsprechend signalisiert. Ob der betroffene Wegabschnitt zusätzlich zu den kommunikativen und baulichen Massnahmen (Hindernisse am Wegeistieg) dereinst mit einem amtlichen Fahrverbot belegt werden soll, ist noch offen.

Hinsichtlich der Verkehrssicherheit optimiert wird die Wanderwegführung im unmittelbar nördlich an die Montebellokurve angrenzenden Gebiet. Heute queren die Wanderer die Berninastrasse im Bereich der unübersichtlichen und nicht ungefährlichen Haarnadelkurve. Künftig werden die Wanderer bereits beim Bahnübergang über die Berninastrasse und weiter über einen kurzen Neubauchschnitt auf den bestehenden Wanderweg in Richtung Pontresina geführt (siehe Genereller Erschliessungsplan 1:2500).

Im Zuge der vorgesehenen Strassenkorrektur der Berninastrasse auf dem Abschnitt Montebello – Bernina Suot (Auflageprojekt im August 2023 publiziert) ist vorgesehen, den heutigen Ausstellplatz aufzuwerten. Gegenstand davon ist auch eine in Bezug auf die Verkehrssicherheit optimierte Lenkung des Langsamverkehrs.

5.3 Bau und Unterhalt

Die durchschnittliche Trassebreite beläuft sich auf 0.8 m.

Der Bau erfolgt entsprechend den Anforderungen an den nachhaltigen Wanderwegbau (Entwässerung; optimiertes Gefälle; gute Einbindung der Linienführung in das natürliche Gelände), um die Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu minimieren und den Unterhaltsaufwand gering zu halten.

Für den Bau der Anlagen wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt.

5.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Allgemeines

Im Rahmen der Projektierung des neuen Wanderwegs wurden verschiedene Umweltabklärungen durchgeführt. Nachfolgend wird nur auf Umweltbelange eingegangen, welche durch das Vorhaben mutmasslich tangiert sind.

Wald

Der neue Wanderweg führt durch Waldareal. Aufgrund der geringen Wegbreite von max. 1 m kann der Wanderweg als nichtforstliche Kleinanlage im Wald taxiert werden. Auf ein Rodungsverfahren kann verzichtet werden.

Flora

Der für den Wanderweg erforderliche Eingriff tangiert einen obersubalpinen Lärchen-Arvenwald, der zu den schützenswerten Lebensraumtypen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) zählt. Für die nicht vermeidbaren Eingriffe in die schützenswerten Lebensraumeinheiten sind Ersatzmassnahmen zu leisten. Die Ersatzpflicht wird gestützt auf die Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen auf rund 1500 Punkte bemessen. Als Ersatz bieten sich Massnahmen zur Förderung der Waldbiodiversität an ähnlichen Standorten an.

Fauna

Der neue Wanderweg verläuft auf einem rund 100 m langen Abschnitt durch das eidgenössische Jagdbanngebiet Bernina-Albris (Objektnr. 17; Kategorie II, Gebiet mit partiellen Schutzbestimmungen), verläuft jedoch nur wenige Meter von der Berninastrasse entfernt. Weitere Wildschutzgebiete, Wildruhezonen oder Wildschonzone werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Es ist davon auszugehen, dass der neue Wanderweg aufgrund des bereits bestehenden Besucheraufkommens im Gebiet und der Lage an einer Verkehrsachse kaum zu einer zusätzlichen Störung des Wildes führen wird.

Landschaft

Das Berninatal ist Teil des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (Objekt 1908; Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe). Der Projektperimeter befindet sich zudem in einer kommunalen Naturschutzzone. Mit der vorgesehen Umweltbaubegleitung und der schonenden Einpassung kann der Eingriff in die Umgebung als geringfügig beurteilt werden.

Fazit

Aus umweltrechtlicher Sicht bestehen keine grundlegenden Vorbehalte oder Ausschlussgründe gegen das geplante Vorhaben.

5.5 Gefahrenzonen

Das Vorhaben befindet sich ausserhalb eines Erfassungsbereichs für Naturgefahren.

6 Umsetzung in den Planungsmitteln

6.1 Genereller Erschliessungsplan

Die geplanten Linienführungen der neuen Wanderwege werden im Generellen Erschliessungsplan neu festgelegt. Die weiteren Inhalte des Generellen Erschliessungsplans Verkehr werden innerhalb der Revisionsperimeter gestützt auf das Inventar der Fachstelle Langsamverkehr nachgeführt. Dabei werden auch die im Inventar noch nicht abgebildeten Änderungen infolge des neuen Bahnübergangs berücksichtigt sowie fehlerhafte Erfassungen des Inventars korrigiert.

Eine gesamthafte Überprüfung des Wegnetzes erfolgt im Rahmen der Überprüfung des Generellen Erschliessungsplans im Zuge der Gesamtrevision der Ortsplanung.

6.2 Teilrevision Baugesetz

Das Baugesetz (BauG) der Gemeinde Pontresina ist bezüglich der Schutzzonen noch nicht auf das kantonale Raumplanungsgesetz (KRG) abgestimmt. Die rechtsgültigen Bestimmungen der kommunalen Landschaftsschutzzone (Art. 86 BauG) und der Naturschutzzone (Art. 87 BauG) sind derzeit strenger ausgestaltet als die kantonalen Bestimmungen. Neue Bauten und Anlagen wie Wanderwege sind in den Natur- und Landschaftsschutzzonen gemäss BauG nicht zugelassen.

Im Gegensatz dazu sind neue Anlagen wie Wanderwege in den Natur- und Landschaftsschutzzonen gemäss KRG gestattet, sofern diese in einem Generellen Erschliessungsplan enthalten ist, welcher nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom 25. Oktober 2018 rechtskräftig genehmigt worden sind (Art. 33 Abs. 2 KRG sowie Art. 34 Abs. 2 KRG).

Im Interesse der Harmonisierung mit dem KRG werden die rechtskräftigen Bestimmungen betreffend Art. 86 und Art. 87 BauG gestrichen und mit einem Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen des KRG ersetzt. Damit werden gleichzeitig die baugesetzlichen Voraussetzungen für den Wegneubau in einer Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzzone geschaffen.

Chur, 19. Dezember 2024, Stauffer & Studach AG, AF